

Vorwort

Immissionsschutz

Störfallrecht

Liebe Leserinnen und Leser,

Mit den besten Wünschen für das neue Jahr möchten wir Sie in dem vorliegenden Newsletter über neue Entwicklungen im Immissionsschutz- und Störfallrecht informieren.

Wie bereits im Newsletter Ausgabe 4 im Dezember 2016 mitgeteilt, ist am 7. Dezember 2016 das Gesetz zur Umsetzung der so genannten Seveso-III-Richtlinie in Kraft getreten. Die Seveso III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Ursprünglich sollte die Seveso III-Richtlinie lediglich dazu dienen, notwendige Anpassungen an die geänderte EU-Verordnung über die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische (CLP-Verordnung) vorzunehmen. Der europäische Richtliniengeber hat jedoch beschlossen, über diese erforderliche Anpassung hinaus umfangreiche neue Vorgaben einzuführen, durch die in erster Linie die Rechte der Öffentlichkeit gestärkt werden sollen.

Infolge des nunmehr in Kraft getretenen Umsetzungsgesetzes wurde durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU vom 09. Januar 2017 (BGBl. I. S. 47) das im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelte Genehmigungsregime an die Seveso-III-Richtlinie angepasst. Betroffen sind sowohl genehmigungsbedürftige, als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Ab sofort ist zur Genehmigung der störfallrelevanten Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Störfallanlage zwingend ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Für die störfallrelevante Errichtung und Änderung von nicht genehmigungsbedürftigen Störfallanlagen hat der Gesetzgeber ein neues, störfallrechtliches Anzeige- und Genehmigungsverfahren geschaffen, das ebenfalls eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht.

In Folge der Umsetzung der Seveso III-Richtlinie wurden die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) wesentlich, sowie die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geringfügig geändert.

Weiterhin wurden die beiden Bundes-Immissionsschutzverordnungen 4. und 11. BImSchV aktualisiert und an die Verordnung (EG) Nr.1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) und die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) angepasst.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihr



Anton Backes
Geschäftsführer

Vorwort

Immissionsschutz

Störfallrecht

Novellierung der 4. BImSchV und 11. BImSchV

In der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) wurde der Anhang 2 an die CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) angepasst. Darin wird die Genehmigungspflicht von Lageranlagen bestimmter gefährlicher Stoffe in Abhängigkeit ihrer Lagerkapazität bestimmt. Da durch die Umstellung auf die CLP-Verordnung strengere Einstufungskriterien gelten, können auch bestehende Lageranlagen neu unter die Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) fallen.

Diese Anlagen sind der zuständigen Behörde drei Monate nach Inkrafttreten anzuzeigen (§ 67 Abs. 2 BImSchG). Zwei Monate nach der Anzeige sind dann Unterlagen zu Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage einzureichen (§ 10 Abs. 1 BImSchG).

Zusätzlich zur Anpassung an die CLP-Verordnung werden bei der Änderung Regelungslücken zur europäischen Industrieemissions-Richtlinie geschlossen. Dazu wird die Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung für einige Anlagen eingeführt.

Änderungen gem. Anhang 1 betreffen unter anderem Anlagen zur

- Beschichtung von Rohstahl mit schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten
- Verarbeitung oder Herstellung von Fischmehl oder Fischöl
- Brennen von Melasse und Trocknung von Grünfutter oder Birtreber.

Zur Vermeidung einer ungewollten Ausweitung der erklärungspflichtigen Anlagen waren in der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) Bezüge auf die 4. BImSchV zu berichtigen.

Die Verordnung über Emissionserklärungen wurde dahingehend geändert, dass der Umfang der erklärungspflichtigen Anlagen wieder dem vor dem 2. Mai 2013 geltenden Recht entspricht. Hierzu wurden die Bezüge auf den Anhang 1 der 4. BImSchV entsprechend angepasst und bestimmte Lageranlagen für Stoffe und Gemische ausgenommen.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen ist am 14.01.2017 in Kraft getreten.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Vorwort

Immissionsschutz

Störfallrecht

Novellierung der 12. BImSchV und 9. BImSchV

Die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV), besser bekannt als Störfall-Verordnung, regelt in Deutschland die Gefahren- und Schutzpflichten von großen Industriebetrieben im Umgang mit gefährlichen Stoffen. Infolge der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vom 4. Juli 2012 in nationales Recht und Aufhebung der vorherigen Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) sind nun hiermit verbundene Änderungen in die Störfall-Verordnung eingegangen. Eine Anpassung hat in geringem Umfang auch die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), wie etwa in der Einholung von Sachverständigengutachten, erfahren.

Wesentliche Änderungen der neuen Störfall-Verordnung betreffen unter anderem:

- die Informationspflichten der Betreiber an die Öffentlichkeit
- ein eigenständiges störfallrechtliches Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren
- die Anpassung der Stoffliste an die Einstufungsregeln der CLP-Verordnung
- den Überwachungsplan der Behörden
- sowie die Verwendung neuer Begrifflichkeiten.

So werden beispielweise Betriebsbereiche nun in die "untere" und "obere" Klasse eingeteilt (zuvor Grundpflichten und erweiterte Pflichten).

Anmerkung: Die CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) bedingt eine grundsätzliche Neufassung nach den neuen Gefahrenkategorien. Diesbezüglich ist allen Anlagenbetreibern zu empfehlen, die Prüfung der Störfallrelevanz des Betriebsbereiches ("untere" oder "obere" Klasse) unter Anwendung der Mengenschwellentabelle in Anhang I der Störfallverordnung neu durchzuführen, um sicherzustellen, dass sich die derzeitige Einstufung nicht relevant verändert

Wichtige Fristen für Betreiber zur Einhaltung bzw. Wahrung der neuen Störfall-Verordnung stellen die sogenannten Übergangsvorschriften dar.

Demnach müssen beispielweise Konzepte zur Verhinderung von Störfällen, Sicherheitsberichte und interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne von Betriebsbereichen (Neuanlagen), die am 13. Januar 2017 in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung aktualisiert sein.

Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates sowie damit einhergehende Änderungen der 12. BImSchV und 9. BImSchV sind am 14.01.2017 in Kraft getreten.

Gerne unterstützen wir Sie:

- bei der Erstellung / Fortschreibung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen
- bei der Erstellung / Fortschreibung des Sicherheitsberichts
- durch einen bekanntgegebenen Sachverständigen nach § 29a und § 29b BImSchG
- bei der Erstellung der Anzeigen und Genehmigungsanträge